

§ 30 SächsAPOPol (Sachsen) — Wiederholung von Prüfungen

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei
Landesrecht Sachsen

Stand: 02.09.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Hat ein Prüfling eine Prüfung nicht bestanden, kann er die nicht bestandene Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Frist einmal wiederholen. Einheitsprüfungen aus mehreren fachlichen Teilen sind im Fall des Nichtbestehens insgesamt zu wiederholen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe der nicht bestandenen Prüfung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt einen davon abweichenden Termin festlegen.
- (2) Studierende können in Abweichung zu Absatz 1 während des Studiums einmalig im zweiten oder dritten Studienjahr eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung ein weiteres Mal wiederholen. Das gilt nicht für die Bachelorarbeit.
- (3) Wird das Prüfungsverfahren nicht vor Ablauf der Frist gemäß § 11 Absatz 1 bis 3 abgeschlossen, wird die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf aus dem Beamtenverhältnis mit schriftlichem Bescheid entlassen. Dies gilt auch dann, wenn Teilnehmende des Vorbereitungsdienstes den Zeitverzug nicht zu vertreten haben.
- (4) Nach Ablauf der regulären Vorbereitungsdienstzeit absolvieren Prüflinge bis zum Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens ein Praktikum bei einer von der Prüfungsbehörde zugewiesenen Praktikumsstelle. Zur Vorbereitung auf die Prüfung erhalten die Prüflinge eine angemessene Freistellung vom Praktikum.
- (5) Legt ein Prüfling trotz des Angebots von mindestens drei Nachprüfungsterminen eine Prüfung nicht ab, stellt die Prüfungsbehörde das Nichtbestehen der Prüfung fest. Dies gilt auch dann, wenn Prüflinge die Nichtwahrnehmung der Prüfungstermine nicht zu vertreten hatten.
- (6) Nehmen Beamtinnen oder Beamte im Zuge der Wiederholung eines Ausbildungs- oder Studienabschnitts freiwillig erneut an einer bereits bestandenen Prüfung teil, wird deren Bewertung nicht berücksichtigt. Ein Verzicht auf eine bestandene Leistung zugunsten einer Verbesserung ist nicht möglich.

Zitiervorschlag: § 30 SächsAPOPol (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 02.09.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOPol/30>